

FÖRDERRICHTLINIEN Regionalmuseen 2023



Volkskultur
kulturelles Erbe
und Museen

Es gelten die **Allgemeinen Richtlinien der Kunst- und Kulturförderung** der Abteilung 2 - Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport und folgende **Ergänzung:**

Die Vergabe von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel des Landes.

- **Einreichfrist für Regionalmuseen:** 30. September 2023
- **Förderhöhe:** max. 40% der förderfähigen Gesamtausgaben (u. U. auf mehrere Jahre verteilt).

Ein **Förderansuchen** kann für bestimmte Maßnahmen unter **bestimmten Voraussetzungen** eingereicht werden:

- **Förderfähige Gesamtausgaben** in Höhe von mind. € 2.500,-

A) Für bestehende Regionalmuseen:

Was wird gefördert? - Förderfähige Kosten:

- Ausgestaltung von Museumsräumen (Einrichtung wie Vitrinen, Stellwände, Texttafeln, audiovisuelle Medien, interaktive Exponate, Beleuchtung, Sicherungsanlagen u. dgl.),
- Sonderausstellungen und Kulturvermittlungsangebote incl. anteiliger Personalkosten,
- Ankauf/Restaurierung von Exponaten, die dem/n Museumsschwerpunkt/en entsprechen und im Eigentum des Museums bzw. dessen Rechtsträgers sind/bleiben (**Objekte, deren Erwerb gefördert wurde, dürfen nur mit Zustimmung des Landes veräußert werden**),
- Anschaffung von EDV-Ausrüstung (für das einheitliche Inventarisierungsprogramm),
- Werbemaßnahmen, Herausgabe von relevanten Dokumentationen und Publikationen

Weitere Fördervoraussetzungen

- Beilage eines **inhaltlichen und ggf. gestalterischen Konzeptes** für das Vorhaben
- Beilage von **Kostenvoranschlägen sowie der Kalkulationstabelle**
- **Publizitätsvorschriften und Logo-Bestimmungen des Landes** sind zu beachten, d.h. alle Veröffentlichungen, die das geförderte Projekt betreffen, müssen einen Hinweis auf die gewährte Förderung enthalten bzw. es ist das **Logo des Landes Salzburg** bei allen Drucksorten/Publikationen und in der Ausstellung gut sichtbar anzubringen.

B) Neugründungen/Umstrukturierungen:

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 - Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport | Referat 2/03

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 2615 | volkskultur@salzburg.gv.at | DVR0078182

Besondere Bedingungen für Neuschaffung und Umbau von Museumsräumlichkeiten bzw. eines Museumsgebäudes sowie für die Neugründung eines Museums.

Was wird gefördert?

- siehe A)
- Zuschüsse zu baulichen Maßnahmen für Ausstellungserrichtung samt barrierefreier Zugänge, Depot-, Archiv-, Büroräume, Sanitäreinrichtung, Garderobe sind im Einzelfall - in Zusammenhang mit anderen Förderschienen - zu klären.

Weitere Fördervoraussetzungen:

- Für **Neugründungen** sind die **Richtlinien für das Österreichische Museumsgütesiegel bindend**: www.museumsguetesiegel.at
- Nachhaltiges Museumsprojekt mit inhaltlicher, orts-/regionalspezifischer Schwerpunktsetzung unter Berücksichtigung bereits bestehender Themen in den Museen
- Vorlage eines detaillierten schriftlichen Konzepts (Inhalt, Gestaltung, Museumsleitbild, Finanzierungsplan mit Zusagen und angefragten Mitteln), eines Projektplans (Projektträger, Projektleiter, Projektteam, Ansprechpartner etc.); eines Zeitplans (Stufenplan) für die Umsetzung
- Nachweis der eigenen Sammlung/ Inventarlisten/ Sammlungsstrategie (Hauptteil der Dauerausstellung sollte aus Objekten des Eigenbestandes bestehen)
- Vorlage schriftlicher Vereinbarungen bzgl. Eigentumsverhältnisse der Räumlichkeiten und Museumsobjekte sowie Nachweis der Dauerhaftigkeit des Museums (der Rechtsträger verpflichtet sich für Betrieb und Erhaltung des Museums für mindestens 20 Jahre ab Förderzusage); aktuelle Statuten; sonstige Vereinbarungen, Verträge
- Alle weiteren unter A) genannten Bedingungen sind verpflichtend.

Gilt für A) und B): Laufender Aufwand wird grundsätzlich nicht gefördert.

Eine Jahresförderung ist im Einzelfall in Zusammenhang mit besonderen Initiativen möglich.

Verwendungsnachweis:

Der **Verwendungsnachweis** ist - wenn in der Förderzusage nicht anders angegeben - **bis spätestens 31. Oktober** des laufenden Jahres zu erbringen.

Der Förderungsbeitrag ist ausschließlich für den angeführten Förderungszweck zu verwenden und muss nach Förderzusage mit folgenden Unterlagen nachgewiesen werden:

- **Formular Verwendungsnachweis**,
- **Gesamtkostenaufstellung: Gegenüberstellung** der kalkulierten und tatsächlichen Kosten entsprechend der eingereichten **Kalkulations/Abrechnungstabelle**
- **Rechnungen** mit den dazugehörigen **Zahlungsbelegen** (beides auf das Museum bzw. den Rechtsträger wie Verein oder Gemeinde ausgestellt) mindestens in Höhe der gewährten Förderung und Formular **Belegliste**. Alle Belege sind bitte lt. Auflistung im Formular Belegliste zu ordnen. (Belegliste ab 5 Belegen verpflichtend)
- **Tätigkeitsbericht mit Bild-Dokumentation** der Maßnahmen, die den zweckgewidmeten Einsatz der Fördermittel dokumentieren
- ggf. Belegexemplare und weiteres Dokumentationsmaterial

Anschließend erfolgt die **Auszahlung** des Förderbetrages (bitte auf **vollständige Angabe** des IBAN achten) sowie die Retournierung allfällig vorgelegter Originalbelege.